



**Wahl des Landrats  
- Terminplan und Entscheidung über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des  
Landrats**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Zeitplan für die Wahl des Landrats wird gemäß Anlage 2 festgelegt.
2. Die wegen Ablaufs der Amtszeit von Landrat Thomas Reumann zu besetzende Stelle des Landrats/der Landrätin wird im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg mit folgendem Text öffentlich ausgeschrieben:

LANDKREIS REUTLINGEN (Signet)

Wegen Ablaufs der Amtszeit des Stelleninhabers ist die Stelle

des Landrats/der Landrätin

des Landkreises Reutlingen (rund 281.000 Einwohner) zum 1. April 2013 zu besetzen.

Wahl und Amtszeit richten sich nach der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 288) mit den dazu ergangenen Änderungen, die Besoldung nach dem Landeskommunalbesoldungsgesetz vom 9. November 2010 (GBl. Seiten 793, 962).

Die Wahl findet am 28. Januar 2013 statt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (insbesondere Lebenslauf, Personalbogen, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Wählbarkeitsbescheinigung) bis einschließlich **19. November 2012** in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift "Landratswahl" an das Landratsamt Reutlingen, z. H. des Vorsitzenden des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats, Herrn Kreisrat ....., Bismarckstraße 47, 72764 Reutlingen, einzureichen.

Der derzeitige Stelleninhaber wird sich wieder bewerben.

Informationen über den Landkreis Reutlingen finden Sie im Internet unter [www.kreis-reutlingen.de](http://www.kreis-reutlingen.de).

3. Die Ausschreibung erfolgt zweispaltig im Staatsanzeiger in der Ausgabe vom Freitag, den 19. Oktober 2012.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Der Ausschuss zur Vorbereitung der Wahl des Landrats legt das Verfahren fest und hat zunächst über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats zu entscheiden.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Die Grundzüge des Verfahrens zur Wahl des Landrats sind in KT-Drucksache Nr. VIII-0448 dargestellt. Die Anlage zu KT-Drucksache Nr. VIII-0448, aus der die Rechtsgrundlagen ersichtlich sind (§ 39 Landkreisordnung - LKrO sowie § 6 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der LKrO - DVO LKrO), ist nochmals als Anlage 1 beigefügt. Die Verwaltung hat einen Vorschlag zum Zeitplan gemacht, der als Anlage 2 beigefügt ist. Die Festlegung des Verfahrens ist Sache des Ausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Landrats (AVWLR).
2. Nachdem der Kreistag am 23.07.2012 den AVWLR gewählt hat, ist nun gemäß § 39 Abs. 2 LKrO als erstes über die öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrats zu entscheiden. Hierzu ist in § 6 DVO LKrO ausgeführt:
  - a) Die Stelle des Landrats ist im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg auszuschreiben.
  - b) Die Ausschreibung hat die Bezeichnung der Stelle, die Regelung der Besoldung, den Grund und den Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle sowie die Frist für die Einreichung der Bewerbungen unter Angabe der Anschrift, an die sie zu richten sind, zu enthalten.
3. Der vorstehende Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Stellenausschreibung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und an dem bei derartigen Stellenausschreibungen üblichen Text.
4. Der Staatsanzeiger erscheint jeweils freitags. Ausgehend vom Entwurf des Zeitrasters gemäß Anlage 2 schlägt die Verwaltung vor, die Stellenausschreibung im Staatsanzeiger in der Ausgabe vom Freitag, den 19. Oktober 2012, zweispaltig zu veröffentlichen. Die Bewerbungsfrist beträgt gemäß § 39 Abs. 1 LKrO einen Monat. Sie würde also mit Ablauf des Montags, 19. November 2012, enden.